

79. 1. Ist eine Vereinbarung zulässig, wonach eine Gesellschaft m. b. H. einen eigenen Geschäftsanteil einem Dritten zu verschaffen und diesen Geschäftsanteil auf Verlangen des Dritten zurückzukaufen sich verpflichtet?
2. Bedarf eine solche Vereinbarung der Form des § 15 GmbHG.?
3. Anfechtung einer solchen Vereinbarung als Bestandteil eines im übrigen nicht angefochtenen Vertrages wegen vom Geschäftsführer der Gesellschaft verübter arglistiger Täuschung.

Gesetz betr. d. Ges. m. beschr. Haftung §§ 15, 16 Abs. 3, 19, 30
Abs. 1, 33 Abs. 1.
BGB. § 139.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. Mai 1911 i. S. S. (Rl.) w. Viehbant
M. (Wett.). Rep. II. 550/10.

I. Landgericht III Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die jetzt in Liquidation befindliche verklagte Gesellschaft m. b. H. wurde durch notariellen Vertrag vom 6. März 1906 begründet. Als Geschäftsführer wurde der Gesellschafter Martin R. bestellt, und es wurde bestimmt, daß sein Verhältnis zur Gesellschaft durch besonderen Vertrag geregelt werde. Diese Regelung fand an demselben Tage dahin statt, daß R. ein Jahresgehalt von 24000 M bewilligt und in § 2 bestimmt wurde, er dürfe sich einen aus der Gesellschaftsklasse zu bezahlenden Stellvertreter bestellen. Durch Vertrag vom 8. Mai 1908 bestellte sich R. diesen Vertreter in der Person des Klägers mit einem Jahresgehalt von 5000 M für ein Jahr nach notarieller Bestätigung des Vertrags unter der Bedingung, daß der Kläger einen Geschäftsanteil der Gesellschaft von 25000 M erwerbe und bis zum 1. September 1908 voll einzahle. Auf die Stammanteile waren damals nur je ein Viertel einbezahlt.

Dieser Vertrag vom 8. Mai 1908 wurde nachträglich nicht in notarielle Form gebracht; wohl aber trat der Gesellschafter Heinrich R. durch notarielle Urkunde vom 12./18. Mai 1908 die Hälfte seines Geschäftsanteils von 50000 M mit 25000 M dem Kläger ab, und hat der Kläger seinen Anteil bis zum 3. September 1908 an die Gesellschaft bezahlt.

Der Kläger behauptete, der von ihm mit Martin R. am 8. Mai 1908 geschlossene Vertrag enthalte drei rechtlich auseinanderfallende Verträge, einen Vertrag, den er mit Martin R. als Generalbevollmächtigtem des Heinrich R. über Abtretung der Hälfte des Geschäftsanteils des letzteren abgeschlossen habe, sodann einen zweiten Vertrag, durch den er sich dem Martin R. als Geschäftsführer, also der Gesellschaft gegenüber, zur Vollzahlung des von Heinrich R. zu erwerbenden Anteils verpflichtet habe, und endlich einen mit der Gesellschaft geschlossenen Dienstvertrag.

Diesen Dienstvertrag will der Kläger als gültig behandelt wissen. Er hatte von seinem Gehalt 2000 *M* erhalten; auf Zahlung des Restes mit 3000 *M* erhob er gegen die Beklagte Klage. Die Beklagte hat eingewendet, der Kläger sei für sie überhaupt nicht tätig gewesen; die Bedingung, an welche die Anstellung des Klägers geknüpft worden sei, nämlich die Errichtung einer notariellen Urkunde, sei nicht eingetreten; auch habe der Kläger auf seine Ansprüche verzichtet. Mit derselben Klage forderte der Kläger Zurückzahlung seiner Leistung auf den Geschäftsanteil (18750 *M*) einschließlich der Zinsen mit im ganzen 19774 *M*. Dieser Anspruch wurde in mehrfacher Richtung begründet.

Zunächst behauptete der Kläger, er habe mit Martin R. bei Abschluß des schriftlichen Vertrags vom 8. Mai 1908 verabredet, daß die Beklagte auf sein Verlangen innerhalb Jahresfrist den Geschäftsanteil zurückkaufen müsse, und daß er 10 Prozent Zinsen bekomme. Diese Abrede verstoße gegen die §§ 29 und 30 *OmbHG*. Deshalb seien die vom Geschäftsanteilserwerb handelnden Abmachungen nichtig. Hieraus folge die Rückersatzpflicht der Beklagten hinsichtlich des Bezahlten. An zweiter Stelle verlangte der Kläger die Rückzahlung und die Zinsen auf Grund der §§ 31, 823 Abs. 2 und 826 *BGB*. als Schadenersatz wegen Betrugs. Dieser Betrug soll dadurch verübt worden sein, daß Martin R. ihm bei Abschluß des Vertrags vom 8. Mai 1908 eine unrichtige Bilanz vorgelegt und seinen Geschäftsführergehalt von 24000 *M* verschwiegen habe. Für diesen Betrug sei die Beklagte haftbar. Der Kläger klagt sodann mit der Klage das Abkommen über den Erwerb des Geschäftsanteils wegen arglistiger Täuschung an. Er behauptete, diese Anfechtung auch bereits am 4. Mai 1909 erklärt zu haben, nachdem er kurz zuvor von der Täuschung Kenntnis erhalten habe; diese Erklärung soll dahin gelautet haben, daß er das gesamte Rechtsgeschäft, durch das er sich zur Übernahme des Anteils von 25000 *M* verpflichtet habe, jedenfalls aber die Vereinbarung anfechte, daß er die ganze Einlage einzuzahlen habe. Die Anfechtung wurde tatsächlich ebenso begründet, wie der Schadenersatzanspruch, aus §§ 31, 823 Abs. 2 und 826 *BGB*.

Der Kläger erwirkte am 21. Mai 1909 Versäumnisurteil. Auf Einspruch der Beklagten hob das Landgericht durch Teilurteil vom 12. November 1909 die in dem Versäumnisurteil enthaltene

Berurteilung in Höhe von 19774 *M* nebst 5 Prozent Zinsen aus 18750 *M* auf und wies die Klage insoweit ab. Durch Endurteil vom 3. Dezember 1909 hielt das Landgericht sodann das Versäumnisurteil für den Betrag von 3000 *M* nebst 4 Prozent Zinsen vom 5. Mai 1909 aufrecht.

Der Kläger legte gegen das Teilurteil Berufung mit dem Antrag ein, in Abänderung des ersten Urteils die Beklagte zu 18750 *M* nebst 5 Prozent Zinsen aus den einzelnen Zahlungen von den Zahlungstagen zu verurteilen. Die Beklagte legte Berufung gegen das Endurteil mit dem Antrag ein, die Klage völlig abzuweisen. Das Kammergericht wies beide Berufungen zurück. Der Kläger hat Revision eingelegt. Die Beklagte hat sich der Revision angeschlossen.

Beide Revisionen hatten Erfolg.

Gründe:

Revision des Klägers.

„1. Die Parteien erkennen in dieser Instanz in der mündlichen Verhandlung die Feststellung des Berufungsrichters als zutreffend an, wonach in der Vertragsurkunde vom 8. Mai 1908 von den Parteien ein einziger einheitlicher Vertrag abgeschlossen worden ist. Danach hat die Beklagte, vertreten durch ihren Geschäftsführer Martin R., am 8. Mai 1908 sich dem Kläger gegenüber dazu verpflichtet, ihm die Hälfte des Geschäftsanteils des Gesellschafters Heinrich R. von 50 000 *M* zu verschaffen; der Kläger seinerseits übernahm dagegen die Vollenziehung dieses Geschäftsanteils, der ihm so verschafft wurde; zugleich nahm die Beklagte den Kläger gegen ein Jahresgehalt von 5000 *M* unter der eingetretenen Bedingung der Vollenziehung des Geschäftsanteils als Stellvertreter des Geschäftsführers Martin R. in ihre Dienste. Eine Zusage von 10 Prozent Zinsen ist dem Kläger nach dieser Feststellung des Berufungsrichters nicht gemacht worden. Ob, wie der Kläger behauptet hat, gleichzeitig die Nebenabrede getroffen worden ist, daß die Beklagte ihm auf sein Verlangen innerhalb Jahresfrist den Geschäftsanteil wieder abkaufen müsse, läßt der Berufungsrichter unerörtert. Er geht davon aus, daß es darauf nicht ankomme, obwohl der Rückkauf einen Bestandteil des ganzen einheitlichen Vertrags bilde. Eine Vertragsauslegung, wie sie der Berufungsrichter hier vorgenommen hat, daß die Beklagte sich als

Gegenkontrahentin verpflichtete, dem Kläger einen fremden Geschäftsanteil zu verschaffen, ist rechtlich möglich. Eine solche Vereinbarung ist auch in der Form nicht zu beanstanden, nachdem die Übertragung des Anteils durch dessen Inhaber, wie hier, in der Form des § 15 GmbHG. stattgefunden hat (vgl. Deutsche Juristen-Zeitung 1897 S. 385). Eine solche Vereinbarung widerspricht auch nicht dem § 33 Abs. 1, weil dadurch nicht der Erwerb eines nicht voll eingezahlten Anteils durch die Gesellschaft bezweckt war, sondern der Anteil an einen Dritten (den Kläger) abgetreten werden sollte (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 71 S. 403).

Auch eine Vereinbarung des Rückkaufs, wie sie behauptet wird, ist rechtlich nicht zu beanstanden; sie widerspricht nicht dem § 30 Abs. 1, wonach das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nicht ausbezahlt werden darf; denn der Kläger verlangt diese Rückzahlung nicht als Zahlung aus dem Stammkapital und nicht als Gesellschafter, sondern als Käufer eines Geschäftsanteils, der Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises erhebt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 311, 312). Die Rückkaufsabrede, wie sie der Kläger behauptet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form nach § 15 Abs. 4 GmbHG. Nun schreibt zwar dieser Paragraph die gerichtliche oder notarielle Form seinem Wortlaut nach nur für die Begründung einer Abtretungspflicht eines Gesellschafters vor, während es sich hier um eine Übernahmepflicht der Gesellschaft handelt, und es in das Belieben des Klägers als Gesellschafters gestellt sein soll, ob er den Rückerwerb durch die Gesellschaft verlangen wolle. Allein auch eine solche Vereinbarung steht nach Zweck und Sinn des Gesetzes, das alle auf die Verpflichtung zur Abnahme von Geschäftsanteilen gerichteten Verträge treffen will, unter dem Formzwang des Gesetzes.

Jur. Wochenschr. 1905 S. 92 Nr. 43, 1907 S. 370 Nr. 21; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 60).

Was in der Literatur dagegen vorgebracht wird, ist nicht überzeugend. Die den Rückkauf enthaltende Nebenabrede ist daher wegen Formmangels ungültig. Da der Berufungsrichter die Rückkaufsvereinbarung für einen Teil des einheitlichen Vertrags vom 8. Mai 1908 erklärt und im Wege der Vertragsauslegung ausdrücklich hinzufügt, daß der Kläger ohne die Abrede seines Rückverkaufsrechts den Vertrag

vom 8. Mai 1908 nicht eingegangen wäre, so ist der ganze einheitliche Vertrag vom 8. Mai 1908 gemäß § 139 BGB. nichtig.

Die Beklagte meint zwar in dieser Instanz, es sei auch die formlose Vereinbarung über den Rückkauf dadurch gültig geworden, daß Heinrich R. am 12./18. Mai 1908 die Hälfte seines Geschäftsanteils in notarieller Form an den Kläger abgetreten hat. Die Beklagte beruft sich dafür auf das Urteil des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 1. Juli 1909, VI. 143/09. Dort wurde ausgesprochen, daß durch die formgerechte Beurkundung der den Hauptgegenstand des Vertrags bildenden Abtretung des Geschäftsanteils auch die Vereinbarung Rechtswirksamkeit erlangt, wonach diese Abtretung unter gewissen Umständen wieder rückgängig gemacht werden soll. Dieser Ausspruch steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 88). In Anlehnung an diesen Grundsatz wurde es dort für unbedenklich erachtet, daß die Abtretung nicht unmittelbar zwischen den Prozeßparteien geschlossen worden war; denn nach den Feststellungen des Berufungsurteils ist dies — wird dort fortgefahren —, auf Anweisung der Beklagten, und zwar mit dem beiderseitigen Willen, daß dadurch der Vertrag von seiner Seite insoweit erfüllt werden solle, geschehen. Ob man in Anwendung des Heilungsprinzips des § 15 so weit gehen darf, ist hier nicht zu erörtern; denn es fehlt hier an dessen Voraussetzungen, weil eine tatsächliche Feststellung, wie sie nach dem angezogenen Urteil des VI. Zivilsenats vom Berufungsrichter getroffen worden war, hier nicht vorliegt. Es ist im Gegenteil aus den Ausführungen des Berufungsrichters zu entnehmen, daß er eine solche Feststellung zu treffen ablehnt. Ist somit der ganze Vertrag nichtig, so kann dem Kläger nach § 812 BGB. der Anspruch auf Rückerstattung des von ihm Geleisteten nicht versagt werden, wenn der Rückkauf vereinbart war.

Der Berufungsrichter versagt ihm diesen Anspruch trotzdem, weil die Folgen der Nichtigkeit des ganzen Vertrags unannehmbar seien; denn es würde die Beklagte einen Geschäftsanteil bekommen, auf den eine Einlage nicht gemacht sei, da sie dem Kläger sämtliche Einlagen erstatten müsse. Das Interesse der Beklagten und ihrer Gläubiger erheische daher eine Ausnahme von § 139 BGB. dahin, daß der Kläger seinen Geschäftsanteil behalten und der Beklagten das Empfangene belassen müsse.

Der Berufungsrichter beachtet hier nicht, daß der veräußernde Gesellschafter Heinrich H., dessen Einzahlungen übrigens der Beklagten verbleiben, nach §§ 16 Abs. 3 und 19 für die ganze Einzahlung haftet. Daß Heinrich H. aber als der Veräußerer im Sinne des § 16 Abs. 3 anzusehen ist, kann keinem Zweifel unterliegen (vgl. das Urteil des Reichsgerichts in der Deutsch. Jur.-Ztg. 1897 S. 385). Es bestehen somit die Bedenken nicht, welche eine Ausnahme von § 139 nach Ansicht des Berufungsrichters rechtfertigen sollen.

Hieraus ergibt sich die Aufhebung des Urteils, soweit die Klage abgewiesen ist, und die Zurückverweisung. Für den Fall die Behauptung des Klägers hinsichtlich der Rückkaufsvereinbarung sich nicht bestätigt, bedarf es der Würdigung der übrigen Klagegründe.

2. Der Kläger stützt seinen Anspruch auch auf die Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung.

Der Berufungsrichter prüft nicht, ob eine arglistige Täuschung stattgefunden hat. Er erachtet die Anfechtung des Klägers für unwirksam, weil seine Anfechtung widerspruchsvoll sei, indem er einerseits anfechte, andererseits aber sein Gehalt, also Erfüllung, verlange. Die Aufklärung dieses Widerspruchs ergibt sich nach der Feststellung des Tatbestandes des Berufungsrichters daraus, daß der Kläger immer den Standpunkt eingenommen hat, es handle sich um drei Verträge. Nun war dieser Standpunkt ein rechtsirriger; es war nach den Ausführungen des Berufungsrichters nur ein einheitlicher Vertrag geschlossen. Davon hat der Kläger einen Teil angefochten. In entsprechender Anwendung des § 139 BGB. ist durch diese Anfechtung der ganze Vertrag angefochten. Aus dem Grund widerspruchsvoller Anfechtung läßt sich also ein Eingehen auf die Anfechtung selbst nicht ablehnen.

Der Berufungsrichter erachtet die Anfechtung auch deshalb nicht für statthaft, weil sonst die Grundlagen der Gesellschaft erschüttert würden.

Der Berufungsrichter beachtet hier nicht den Unterschied der Rechtslage, wie sie sich bei der Gründung ergibt, und wie sie sich in einem späteren Stadium gestaltet. Nur um dieses letztere Stadium handelt es sich hier. Daß in diesem Stadium die Grundlage der Gesellschaft durch eine Anfechtung der Abtretung eines Geschäftsanteils nicht erschüttert wird und daher zuzulassen ist, findet sich in

den Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 68 S. 309 und in dem in der Deutsch. Jur.-Ztg. 1897 S. 385 abgedruckten Urteil des Reichsgerichts ausgesprochen. Diese beiden Entscheidungen stehen somit der Auffassung des Berufungsrichters entgegen.

Anschlußrevision der Beklagten.

Der Berufungsrichter verurteilt die Beklagte zur Zahlung des restlichen Gehalts von 3000 M, weil er den Vertrag vom 8. Mai 1908 als gültig betrachtet. Allein die Gründe, die der Berufungsrichter für die Rechtswirksamkeit des Vertrags anführt, sind nicht haltbar. Dies ist bereits zur Revision des Klägers dargelegt. Ist aber der ganze Vertrag nichtig, so kann auch nicht aus einem unselbständigen Teile des nichtigen Vertrags, also aus der Anstellung des Klägers, ein Erfüllungsanspruch hergeleitet werden. Hieraus ergibt sich, daß auch der die Beklagte verurteilende Teil des angegriffenen Urteils der Aufhebung und der Zurückverweisung unterliegt.

Die Angriffe, welche die Beklagte gegen das Berufungsurteil in ihrer schriftlichen Revisionsbegründung gerichtet hat, gehen von der Gültigkeit des Anstellungsvertrags aus.“ . . . (Es folgt nun die Erörterung dieser Angriffe.)